

**10920/AB****vom 04.08.2022 zu 11306/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= **Bundesministerium**  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.438.668

. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI<sup>in</sup> Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juni unter der **Nr. 11306/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Netzinfrastrukturplan (NIP) gemäß § 94 EAG gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wie ist der aktuelle Ausarbeitungsstand des NIP?*
- *Welche konkreten Schritte sind bereits gesetzt worden?*
- *Welche Expert\_innen, Institutionen und Organisationen sind mit der Erstellung des NIP beauftragt worden?*

Aktuell laufen mehrere Umsetzungsschritte des NIP parallel. Es werden diverse Rahmenbedingungen (Potentiale, infrastruktureller Bedarf...) wissenschaftlich ausgearbeitet und Expert:innen in Rahmen des Erstellungsprozesses konsultiert. Zwischenergebnisse werden in einem breit angelegten Stakeholder-Prozess ab Herbst 2022 vorgestellt und validiert.

Die Erstellung der Inhalte, welche durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zusammengeführt werden, erfolgt durch verschiedene beauftragte Institutionen:

Ende 2019, im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, wurde eine erste Konzeptualisierung des NIP durch PwC und Umweltbundesamt (UBA) erstellt. Das Austrian Institute of Technology (AIT) hat 2020 einen internationalen Vergleich von integrierten Netzinfrastrukturplanungen ausgearbeitet.

Im Auftrag des BMK wurde 2021 das begleitende Prozess- und Qualitätsmanagement an die Deloitte GmbH vergeben.

Das UBA wurde zur fachlichen Unterstützung 2021 mit folgenden Arbeitspaketen beauftragt:

- Darstellung des aktuellen Stands der raumplanerischen bzw. gebietsbezogenen Rahmenbedingungen für die Energieproduktion
- Darstellung regional verorteter Potenziale für erneuerbare Energieträger
- Projektvernetzung und Teilnahme an Arbeitsgruppen
- Technologien für Strom-Speicherung und Konversion sowie Verbrauchssteuerung
- Erdverkabelung – Eignung für Mittel- bis Höchstspannungsebene

Zudem fließen in den NIP u.a. Ergebnisse aus den folgenden Projekten ein:

„InfraTrans 2040: Energieinfrastruktur 2040 – Szenarien und Ausbaupläne für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem in Österreich“. Erstellung durch folgendes Konsortium: Technische Universität Graz (TU Graz), Montanuniversität Leoben (MUL), Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO). Das Projekt wird durch den Klima- und Energiefonds gefördert.

„Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich 2040“. Erstellung durch folgendes Konsortium: Frontier Economics, Technische Universität Wien (TU Wien), AIT. Das Projekt wurde durch das BMK beauftragt.

Zu Frage 4:

- *Hat es bereits einen Austausch mit relevanten Stakeholdern gegeben?*  
a. *Wenn ja mit welchen und wann?*

Für einen Austausch zum aktuellen Stand der Netzplanungen sowie der zukünftigen integrierten Planung haben mit dem Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (APG) sowie dem Marktgebietsmanager Ost Austrian Gas Grid Management (AGGM) Termine Mitte 2021 sowie Juni – Juli 2022 stattgefunden. Zudem hat es mit dem Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung im März 2022 einen Austausch gegeben. Einige weitere Expert:innentermine sind derzeit in Ausarbeitung. Eine breite Stakeholder-Einbindung ist für Herbst 2022 geplant.

Für eine gemeinsame Abstimmung zwischen Bund und Ländern bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien läuft ein Bund-Länder-Dialog. Erste Dialogrunden haben am 26. Jänner 2022 und 20. Juni 2022 stattgefunden. Die genaue Ausgestaltung bzw. die formale Beauftragung einer ständigen Dialogplattform ist im Zuge der nächsten Monate, gemeinsam mit den Bundesländern, geplant. Im Rahmen des Bund-Länder-Dialogs werden auch Zwischenergebnisse des NIP präsentiert und zur Diskussion mit den Ländern gestellt.

Zu Frage 5:

- *Wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?*

Der NIP ist mit 30. Juni 2023 zu veröffentlichen.

**Zu Frage 6:**

- *Inwiefern wird der NIP die bestehenden Probleme, welche den derzeit mangelhaften Netzausbau verursachen beseitigen?*

Der NIP bearbeitet wie im gesetzlichen Auftrag definiert die Ebene des Übertragungsnetzes. Die Länge von Genehmigungsverfahren wird oft als Hinderungsgrund für den Netzausbau genannt. Dafür wird sehr oft die Salzburgleitung als Beispiel herangezogen. Es erscheint aber untauglich, lediglich auf Basis dieses Projektes zu diskutieren, da andere Trassen, beispielsweise die Weinviertelleitung, äußerst rasch und unproblematisch ablaufen.

Andere Themenfelder werden beispielsweise auch im Bund-Länder Dialog diskutiert und auch die angesprochene UVP-G Novelle wird massive Erleichterungen bringen. Hierzu wurden mit Expert:innen aus allen Bereichen auch eine Reihe weiterer Verfahrenserleichterungen, wie beispielsweise eine Aufstockung des Personals in den zuständigen Behörden, diskutiert.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es ein Spannungsfeld zwischen dem für die Energiewende notwendigen Netzausbau und den regionalen Auswirkungen des Ausbaus inkl. Schutz der Biodiversität gibt. Daher ist es maßgebend, dass bei der Planung von Projekten alle Umweltbelange sowie weitere Auswirkungen genau abgewogen und vermeidbare Umweltschäden unterbunden werden. Gemäß §§ 94 ff. EAG wird der NIP daher einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Die SUP dient der Erfassung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des NIP auf die Umwelt hat sowie eine Beschreibung sinnvoller Alternativen. Dabei werden alle Umweltbelange sowie weitere Auswirkungen genau abgewogen und vermeidbare Umweltschäden unterbunden.

Zudem kann durch die Einbindung der Öffentlichkeit die Akzeptanz für den Netzausbau bei der Bevölkerung gesteigert werden. Der NIP soll dabei als umfassendes Informationswerk für alle an der Energiewende Interessierten und Beteiligten in Österreich dienen und somit mehr Verständnis für den notwendigen Netzausbau schaffen.

**Zu Frage 7:**

- *Wie sollen nach Fertigstellung des NIP die Verteilnetzbetreiber bzw. deren Eigentümer die Bundesländer dazu verpflichtet werden, ihn auch umzusetzen?*

Die Inhalte und Maßnahmen des NIP ergeben sich aus § 94 Abs. 3 EAG, wobei im Elektrizitätsbereich der Fokus auf der Übertragungsnetzinfrastruktur und im Gasbereich auf der Fernleitungsnetzinfrastruktur und den Netzebenen 1 bis 2 liegt. Eine konkrete gesetzliche Pflicht zur Umsetzung der Maßnahmen des NIP durch Verteilernetzbetreiber gibt es im EAG nicht. Es ist in dem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es derzeit kein nationales Planungsinstrument für die Verteilernetzentwicklung im Strombereich gibt, dass jedoch in Umsetzung der Energiebinnenmarktrichtlinie im Zusammenhang mit der Energiebinnenmarktverordnung erstmals langfristige Ausbaupläne der Verteilnetzbetreiber zu erarbeiten sind. Die rechtlichen Grundlagen hierfür werden derzeit erarbeitet. Für den Gasbereich ist im Bereich der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011 auch die Netzebene 1 umfasst. Gemäß § 22 Abs. 3 Z 1a GWG 2011 ist bei Erstellung dieser Planung der NIP zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass aus dem NIP eine konkrete Umsetzungsverpflichtung für Verteilernetzbetreiber hervorgeht. Ein derartig detailliertes Planungsinstrument bräuchte auch eine deutlich längere Vorlaufzeit, da der Bereich des Verteilnetzes bis hin zu den Verbindungen von

Einzelhaushalten geht. Zu verweisen ist auch auf die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs zur 380-kV-Salzburgleitung, nach der nicht einmal der im EIWOG geregelte Netzentwicklungsplan (NEP), welcher mit Bescheid durch die Regulierungsbehörde genehmigt wird, eine Bindungswirkung in dem Sinne hat „dass die im UVP-Verfahren zuständige Behörde hinsichtlich der Genehmigung eines konkret beantragten Projekts durch die erfolgte Genehmigung des NEP gebunden wäre“ (Randziffer 182 aus VwGH 15.10.2020, 2019/04/0021). Eine gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Verpflichtung zur Umsetzung durch Verteilernetzbetreiber gibt es daher nicht. Da solche Planungen nur auf vergleichsweise abstrakter Ebene erarbeitet werden können, wäre eine trassenscharfe Regelung auf Bundesebene ggf. auch kontraproduktiv für eine soziale, ökologische und technoeconomisch sinnvolle Auslegung, für die es geeignete Umweltverträglichkeitsprüfungen oder elektrizitätsrechtliche Verfahren gibt.

Zu Frage 8:

- *Wird die Erstellung und Umsetzung des NIP gemäß § 94 (2) und (3) aus Sicht des BMK Anpassungen anderer Gesetzesmaterien erfordern?*
  - a. *Wenn ja welche und in welcher Form?*

Die Erstellung des NIP erfolgt auf Grundlage des EAG und wird damit ein erstmaliges bundesweites Planungsinstrument sein. Die konkrete Umsetzung des NIP obliegt im Wesentlichen den Marktteilnehmern bzw. den zuständigen Behörden, wobei sich aus dem NIP selbst keine konkrete Umsetzungsverpflichtung für bestimmte Unternehmen ergibt. Nachdem sich auch der Abstraktionsgrad des NIP von anderen Planungsinstrumenten im Energiebereich unterscheidet und auch diese anderen Planungsinstrumente zu trennen sind von der Ebene einzelner konkreter Projekte, kann nicht konkret abgesehen werden, ob der NIP letztlich zu bundesgesetzlichen Anpassungen führen wird. In Bezug auf die Kompetenzen der Länder ist auf § 94 Abs. 3 sowie Abs. 4 zu verweisen.

Zu Frage 9:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (2) die frühzeitige und laufende Modernisierung der Energieinfrastruktur, vornehmlich durch eine verbesserte Koordinierung des Netzausbaus mit dem Ausbau von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom und Gas aus erneuerbaren Quellen, gewährleistet werden?*

Ziel des NIP ist es, den Ausbau der Energieinfrastruktur derart zu gestalten, dass erneuerbare Energie jederzeit effizient und systemsicher genutzt werden kann. Um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, engpassbedingte Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden und den europäischen Strommarkt nutzen zu können, ist neben angebots- und nachfrageseitigen Maßnahmen zur Mengensteuerung, ein vor allem koordinierter Ausbau der Netze unerlässlich. Diese Maßnahmen müssen, um nachhaltig und effizient zu sein, synchron bzw. systemisch zu anderen Bereichen (Produktion, Verbrauch) erfolgen. Mit dem NIP als Planungsinstrument wird dazu die notwendige systemische Gesamtbetrachtung geschaffen.

Zu Frage 10:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (2) die zusammenschauende Betrachtung bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Infrastruktur bzgl. spezifische Wechselwirkungen und Synergien zwischen Energieträgern, Erzeugungs- und Verbrauchssektoren gewährleistet werden?*

Um den Anforderungen eines klimaneutralen Energiesystems gerecht werden zu können, müssen die bisher voneinander unabhängigen Prozesse der Infrastrukturplanung besser aufeinander abgestimmt werden. Der NIP stellt dabei ein gesamtheitliches Planungsinstrument des zukünftigen Energiesystems dar, um die Grundlage eines koordinierten und bedarfsgerechten Ausbaus der Energieinfrastruktur zu schaffen. Dabei liegt das Hauptaugenmerk vor allem auf der Zusammenführung der Sektoren Erdgas und Strom, sowie auf der Saison- als auch Kurzzeitspeicherung der Energieträger. Die enge Abstimmung zwischen den Infrastrukturen für Strom, Gas aber auch Wasserstoff ist unerlässlich, um Planungsprämissen abzuleiten und Handlungsbedarfe festzustellen. Ziel ist es, dass Österreich den Anforderungen des freien, modernen Strommarktes entspricht und damit die langfristige Stromversorgung sichergestellt werden kann, sowie den Ausbau von Versorgungssicherheit und Speicherkapazitäten im Gasbereich zu forcieren. Der NIP setzt dabei am Gedanken einer integrierten Netzmodellierung an, indem sowohl Technologieausbau, Netzausbau als auch der Technologie- und Speichereinsatz simultan optimiert werden.

Zu Frage 11:

- *Wie genau sollen gemäß § 94 (2) im Zuge der Planung der erforderlichen Energieinfrastruktur neben der UVP insbesondere Aspekte des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs verstärkt berücksichtigt werden?*

Gemäß §§ 94 ff. EAG wird der NIP einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen. Die SUP dient der Erfassung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, welche durch die Umsetzung des NIP auf die Umwelt entstehen können sowie der Beschreibung von sinnvollen Alternativen. Dadurch können vermeidbare Umweltschäden verhindert werden.

Bei der Identifikation von Regionen, die sich aus energiewirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung von raumplanerischen Aspekten besonders für den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern eignen, werden naturschutzrechtliche Kriterien besonders berücksichtigt. Ökologisch geschützte Gebiete sowie geschützte Gewässer werden kartiert. Daher wird im Rahmen des NIP aufgezeigt, in welchen Regionen kein oder ein nur sehr eingeschränkter Ausbau von erneuerbaren Energieträgern erfolgen soll.

Die Abschätzung des zukünftigen Energiebedarfs der verschiedenen Sektoren, inklusive des Verkehrssektors spielt bei der integrierten Netzplanung eine entscheidende Rolle.

Zu Frage 12:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (2) gewährleistet werden, dass im Sinne der Leistbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit für Haushalte und Unternehmen die Kosten der Energieinfrastruktur in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen stehen?*

Eine verlässliche und umweltfreundliche Bereitstellung von Energie zu leistbaren Preisen und ihr effizienter Einsatz bilden die Grundlage eines modernen Energiesystems. Der Um- und Ausbau des österreichischen Energiesystems muss effektiv, kosteneffizient und transparent gestaltet werden, um ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Maßstäben zu genügen. Ein effizienter Mitteleinsatz und eine Bewertung von Kriterien der Kosten und Nutzen im Rahmen des Um- und Ausbaus von Energieinfrastruktur ist dabei für alle Marktteilnehmer:innen ele-

mentar, um die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und die Leistbarkeit von Energie für Haushalte und Unternehmen zu gewährleisten. Dies soll im Rahmen der Erstellung des NIP berücksichtigt werden.

Zu Frage 13:

- *Wie genau sollen gemäß § 94 (2) alle interessierten Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden und entsprechende Informationen erhalten, um die Akzeptanz von Maßnahmen zur Errichtung der erforderlichen Energieinfrastruktur zu erhöhen?*

Die Schaffung von gesellschaftlicher und politischer Akzeptanz für die Energiewende ist ein essentieller Baustein zur Erreichung der österreichischen Energie- und Klimaschutzziele. Im Rahmen der Erstellung des NIP erfolgt eine breite Stakeholder-Einbindung, im Zuge derer auf eine möglichst sorgfältige Berücksichtigung verschiedener Interessen abgestellt wird. Allen weiteren interessierten Personen bietet der Erstellungsprozess die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu Frage 14:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (3) eine Bestandsaufnahme der Energieinfrastruktur unter Aufschlüsselung der Beiträge erneuerbarer Energieträger und –technologien erfolgen?*

Im NIP wird der aktuelle Stand der Netzinfrastruktur im Strom auf Ebene der Übertragungsnetze und im Gas auf der Fernleitungs- sowie Netzebene 1-2 wiedergegeben. Zudem wird der aktuelle Stand von raumplanerischen bzw. gebietsbezogenen Rahmenbedingungen für die Energieproduktion der Bundesländer erhoben. Dabei werden die in den Bundesländern ausgewiesenen Flächen für erneuerbare Energieträger auf Karten dargestellt, um den Status Quo von verorteten Potenzialen und Energieinfrastruktur nachvollziehbar aufzubereiten.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (3) die Abschätzung zukünftiger Entwicklungen der Energieinfrastruktur sowie der Energienachfrage erfolgen?*
- *Wie genau soll gemäß § 94 (3) die Abschätzung zukünftiger Netzentwicklung elektrischer Leitungsanlagen auf Ebene der Übertragungsnetze erfolgen?*

Die Abschätzungen der zukünftigen Energienachfrage wird aus dem „Transition Szenario“ des Umweltbundesamts entnommen, welches momentan modelliert wird und ein Update des 2017 erarbeiteten Szenarios darstellt. Mit dem Szenario „Transition“ wird ein Pfad zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 aufgezeigt. Das Szenario umfasst die gesamte Energiebilanz und alle treibhausgaswirksamen Sektoren.

Die zukünftigen Netznotwendigkeiten werden durch eine Zusammenführung der zukünftigen Aufbringung mit dem zukünftigen Verbrauch abgeleitet. Dabei werden durch die integrierte Netzmodellierung insbesondere auch Flexibilitätspotenziale und saisonale Schwankungen berücksichtigt.

Zu Frage 17:

- *Wie genau soll gemäß § 94 (3) eine Darstellung von Regionen, die aus energiewirtschaftlicher Sicht ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur*

*Erzeugung, Speicherung und Konversion sowie zum Transport von Energieträgern haben, geschaffen werden?*

Im Rahmen des NIP werden regional verortete Potenziale für erneuerbare Energieträger ermittelt. Dabei werden Regionen identifiziert, die aus energiewirtschaftlicher Sicht und unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien und der Raumplanung ein hohes Potenzial für die Errichtung von Anlageninfrastruktur zur Erzeugung von Strom aus Wind, PV, Wasserkraft, Biomasse und Biogas aufweisen. Es werden technische Potenziale je Technologie ausgewiesen, sowie die im Jahr 2030 realisierbaren Potenziale auf Basis definierter und dokumentierter Kriterien (Abschlagsfaktoren) abgeschätzt und regional verortet dargestellt.

Durch eine Verortung der Abschätzung des zukünftigen Verbrauchs, Bedarfs an Elektrolyseuren und Speicher können die notwendigen Netzverbindungen zwischen Regionen ermittelt werden.

Zu Frage 18:

- Welche Rolle soll Erdverkabelung gemäß NIP bei der Schaffung von neuen Hochspannungsleitungen spielen?
  - a. Nach welchen genauen Kriterien soll hier entschieden werden?

Der NIP stellt die verschiedenen Technologien zur Übertragung von Strom, einschließlich Erdkabel, und deren Eignung dar. Welche technische Variante zu bevorzugen ist, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, da für solche Abwägungsfragen das konkrete Verfahren für konkrete Leitungsprojekte herangezogen werden muss. Dabei müssen Fragen der Auswirkungen auf die Umwelt, sowie die Erfordernisse der Stromnetze (etwa Netzsicherheit, Netzkonfiguration) in die Varianten-Prüfung einfließen. Solche Fragen können nicht auf Ebene eines Planungsinstrumentes abschließend geklärt werden.

In Österreich stellt das Starkstromwegerecht auf den Begriff der "elektrischen Leitungsanlage" ab und ermöglicht deren Ausführung sowohl als Freileitung als auch als Erdkabel. Bei Netzplanungen steht daher jeder:jedem Antragssteller:in offen, eine dieser beiden Ausführungsvarianten in einem Bewilligungsverfahren einzureichen. Die Aufgabe der konkreten Planung von neuen Trassen obliegt dem Übertragungsnetzbetreiber APG und wird nicht im NIP dargestellt, da das Ziel eine übergeordnete Gesamtbetrachtung des zukünftigen Energiesystems ist.

Leonore Gewessler, BA



